

## Härtefallregelungen bei Langzeit-Studiengebühren

Studieren mit Beeinträchtigungen - Langzeit-Studiengebühren

### Härtefallregelungen bei Langzeit-Studiengebühren

Allgemeine Studiengebühren sind abgeschafft. Studierende müssen aber in vielen Bundesländern Langzeit-Studiengebühren bezahlen, wenn sie ihr Studium nicht in einem festgelegten Zeitraum beenden. Härtefallregelungen sollen für chancengleiche Studienbedingungen sorgen.

### Studiengebühren: letztmalig im SoSe 2014 in Niedersachsen

Allgemeine Studiengebühren für Bachelor- und konsekutive Master- sowie Staatsexamensstudiengänge sind in Deutschland ein Auslaufmodell. Letztmalig werden zum Sommersemester 2014 diese Gebühren erhoben, und zwar in Niedersachsen.

**Wichtig:** Für weiterbildende Master-Studiengänge können weiter Studiengebühren erhoben werden.

### Härtefallregelung für behinderte Studierende

Studiengebühren für grundständige Studiengänge (beispielsweise Bachelor- und Staatsexamensstudiengänge) und konsekutive Master-Studiengänge können im Rahmen von Härtefallregelungen ganz oder teilweise erlassen werden. Dafür müssen Studierende nachweisen, dass sich ihre Behinderung oder chronische Krankheit studienerschwerend oder studienzeitverlängernd auswirkt. Über die jeweiligen Antrags- und Nachweisverfahren informieren die Behindertenbeauftragten der Hochschulen.

Studierende, die nicht von der Zahlung der Studiengebühren befreit sind, haben Anspruch auf ein Studendarlehen in Höhe der Studiengebühr.

### Langzeit-Studiengebühren in vielen Bundesländern

In einer Reihe von Bundesländern müssen Studierende in grundständigen Studiengängen und konsekutiven Master-Studiengängen so genannte „Langzeit-Studiengebühren“ zahlen, wenn sie die Regelstudienzeit um eine festgelegte Anzahl von Semestern (in der Regel mehr als vier Semester) überschritten haben oder ihr Studienkonto (beispielsweise in Bremen) aufgebraucht ist. Die Höhe der Langzeitstudiengebühren variiert.

### Härtefallregelung für behinderte Studierende

Landesrechtliche Bestimmungen sehen in der Regel Möglichkeiten zur Stundung, Ermäßigung oder zum Erlass der „Langzeitstudiengebühren“ in besonderen Lebenssituationen und bei Härtefällen vor. Dazu gehören auch studienzeitverlängernde Auswirkungen von Behinderungen und chronischen Krankheiten. Anträge müssen rechtzeitig gestellt, begründet und notwendige Nachweise beigelegt werden.

- Beeinträchtigte Studierende müssen ausführlich darlegen, inwiefern die Behinderung oder schwere Erkrankung ursächlich für die Verlängerung der Studienzeit gewesen ist.



- Sie müssen die Verzögerungen, den Stand des Studiums und den weiteren Studienverlauf beschreiben.
- Ärztliche Gutachten müssen begleitend und für Laien verständlich zusätzlich Auskunft geben über die Behinderung oder chronische Krankheit und deren Auswirkungen.

Eine besondere Härtefallsituation wird in der Regel auch anerkannt, wenn Studierende kurz vor dem Studienabschluss stehen und sich in einer finanziellen Notlage befinden.

## Informationen und Beratung

Informationen gibt es bei den Behindertenbeauftragten und den Studierendensekretariaten der eigenen Hochschule.

**Source URL:** <https://www.studentenwerke.de/de/content/h%C3%A4rtefallregelungen-bei-langzeit-studiengeb%C3%BChren>

### Links

[1] <https://www.studentenwerke.de/rss-feed.xml>

[2] <https://www.studentenwerke.de/de/print/1654>

[3] <https://www.studentenwerke.de/de/printpdf/1654>

[4] <mailto:administrator@studentenwerke.de?Subject=UserMail%20text>

[5] <mailto:?Subject=Studentenwerke.de+-+geteilter+Link&body=https%3A%2F%2Fwww.studentenwerke.de%2Fde%2Fcontent%2Fh%25C3%25A4rtefallregelungen-bei-langzeit-studiengeb%25C3%25BChren>

[6] <https://twitter.com/share>

[7] <https://www.facebook.com/sharer/sharer.php>

[8] <https://plus.google.com/share?url=https://www.studentenwerke.de//de/content/h%C3%A4rtefallregelungen-bei-langzeit-studiengeb%C3%BChren>